

# **Satzung**

des Vereins zur Erhaltung und Förderung von  
Schloss Klippenstein

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „*Schloss Klippenstein*“.  
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden einzutragen.  
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Radeberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Restaurierung und Erhaltung von Schloss Klippenstein, sowie die Unterstützung von Kunst und Kultur, soweit sie in Zusammenhang mit Schloss Klippenstein stehen.
2. Das Schloss Klippenstein dokumentiert mit seiner erhaltenen Bausubstanz die Entwicklung vom „festen Haus“ des 13. Jahrhunderts zur bürgerlichen Wohnkultur im 18. Jahrhundert.  
Die im Erdgeschoß komplett erhaltene gotische Grundstruktur, als auch das Erscheinungsbild mit den Baudetails der Bauzeit 1543 – 1546, welche baugeschichtlich ein wichtiges Bindeglied zwischen Georgenbau und Moritzbau des Dresdner Schlosses darstellt, weisen in ihrer kunst- und kulturgeschichtlichen Bedeutung weit über den Radeberger Raum hin aus.
3. Der Verein fördert die historisch getreue Wiederherstellung des Schlosses.

4. Der Verein unterstützt die Beschaffung von Finanzmitteln, insbesondere durch das Einwerben von Spenden und deren zweckgebundene Weitergabe an die Museumsleitung von Schloss Klippenstein für die Planung und Durchführung der Restaurierung, Erhaltung des Schlosses, der Konservierung und Erweiterung der Sammlungen sowie die enge fachliche und organisatorische Zusammenarbeit mit der Museumsleitung von Schloss Klippenstein. Die zum Erwerben von Spenden notwendigen Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung gehören zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.
5. Die Ziele des Vereins sind ausschließlich kulturelle und denkmalpflegerische. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der dafür geltenden Gesetzesvorschriften.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

1. **Ordentliche Mitglieder.**  
Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person und jede Körperschaft und Gesellschaft des In- und Auslandes werden.  
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragssteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Vorstand schriftliche Beschwerden einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
2. **Ehrenmitglieder:**  
Personen, denen der Verein für herausragende Verdienste um den Vereinszweck besondere Hochachtung und Dankbarkeit erweisen will, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. **Fördernde Mitglieder:**  
Es besteht die Möglichkeit, förderndes Mitglied zu werden.

4. Ende der Mitgliedschaft:  
Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung
- durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Sie muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
- durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen wären. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann Mitglieder, die dem Zweck des Vereins und dessen Satzung entgegenhandeln, sein Ansehen schädigen oder seinen Besitz mutwillig beschädigen, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung behandelt und beschließt über die Berufung.

## § 4

### Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 5

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 6

### **Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- . Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - . Wahl eines Kassenprüfers
  - . Entgegennahmen des Jahres- und Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes
  - . Beschlussfassung über Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge oder Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes
  - . Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - . Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
  - . Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme, fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
  2. Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 7

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 8

### **Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zugesandt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## § 9

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie vom Vorsitzenden, einem der Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet wird. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen müssen in der dem Einladungsschreiben beigefügten Tagesordnung angekündigt werden und können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

## § 10

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen: dem Vorsitzenden, dem Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister (Zweiter Stellvertretender Vorsitzender) und dem Schriftführer, sowie dem Leiter des Museums oder seinem Vertreter im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um weitere Personen erweitern (erweiterter Vorstand).

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.  
Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstands abgewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.  
Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen.
3. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der Verein wird durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten.
4. Die Tätigkeit für den Verein erfolgt ehrenamtlich. Im Interesse des Vereins gemachter geldlicher Aufwand wird vom Vorstand geprüft und gegebenenfalls vergütet.
5. Weitere Mitarbeiter des Museums „Schloss Klippenstein“ oder Mitarbeiter anderer Museen können nicht in den Vorstand gewählt werden.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Durchführung des Vereinszwecks
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens
3. die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins
4. die Aufstellung eines Haushaltplanes
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
6. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
7. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

## § 12

### **Vorstandssitzung**

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telephonisch einberufen. In der Regel ist dabei eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder telephonischem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der bestimmenden Regelung erklären.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Datum der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 13

### **Erwerb von Sammlungsgegenständen**

Kunstwerke und Materialien für das Museum erwirbt der Verein nur mit Zustimmung des Museumsleiters vom Schloss Klippenstein.



## § 14

### **Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins**

1. Der Vereinszweck nach § 2 Absatz 1 kann nicht geändert werden.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder. Die Abstimmung darüber kann brieflich erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines Zwecks durch höhere Gewalt oder des Verlustes der Rechtsfähigkeit des Vereins, fällt sein Vermögen an die Stadt Radeberg zur ausschließlichen Verwendung für denkmalpflegerische Zwecke.

## § 15

### **Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Gründungsversammlung in Radeberg am 7. Juli 1993 beschlossen.

### **Gründungsmitglieder**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---